

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/12/12 7Ob40/85,
7Ob1033/92, 7Ob8/01d, 7Ob103/01z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1985

Norm

AFB Art5 Abs2 lita

VersVG §6 Abs3 E

VersVG §97

Klausel 402 Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen PktIV

Rechtssatz

Die Wiederaufbauklausel des Art 5 Abs 2 lit a AFB beinhaltet keine Risikobegrenzung, sondern eine Obliegenheit. Unter ausführlicher Darstellung von Lehre und Rechtsprechung; ausdrücklich gegenteilig zu SZ 33/39.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 40/85
Entscheidungstext OGH 12.12.1985 7 Ob 40/85
Veröff: SZ 58/207 = RdW 1986,110 = RZ 1987/2 S 14
- 7 Ob 1033/92
Entscheidungstext OGH 12.11.1992 7 Ob 1033/92
Vgl auch; Veröff: VersRdSch 1993,199
- 7 Ob 8/01d
Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 8/01d
Vgl auch; Beisatz: Eine Wiederherstellungsklausel wie in Art 5 Abs 2 lit a AFB (1980/1984) begründet nur bei einer Neuwertversicherung eine Risikobegrenzung. Andernfalls ist die Wiederherstellungsklausel als ein Gebot, dessen Einhaltung die Erlangung der Entschädigung bedingt, also als eine Obliegenheit zu betrachten. Die Wiederherstellungsklausel ist in diesem Fall eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag und aus diesem Grund ist sie ihrer Rechtsnatur nach als Obliegenheit statuiert. (T1)
- 7 Ob 103/01z
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 103/01z
Vgl auch; Beisatz: Die Wiederherstellung des durch den Versicherungsfall beschädigten Gebäudes bzw Gebäudeteiles ist Anspruchsvoraussetzung. Es schadet dem Versicherungsnehmer, wenn sich die Wiederherstellung verzögert oder wenn sie gar völlig unterbleibt. Er verliert in diesem Fall seinen Anspruch gegen den Versicherer, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm aus dem Verstoß gegen das Wiederherstellungsgebot ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann oder nicht. (T2); Beisatz: Hier: Pkt IV Klausel 402 Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0080135

Dokumentnummer

JJR_19851212_OGH0002_0070OB00040_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at